

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions							Anmerkungen						
			KD005	KD007	KV005	UD008A	UD006A	UD007	UD007							
A 1	Optionsanleihe "cum"	Trennung von Anleihe und Optionschein							AX	UD008A	UD006A	UD007	UD007	370 Trennung von Optionsanleihe (Fußtapfentheorie) mit Aufteilungsverhältnis	Keine Kurslieferung	Aufteilungsverhältnis geht aus G0674 hervor.
A 3	Aktie	Reorganisation steuerneutral + Ausbuchung Altaktie							AD					Einzelfälligkeit: diverse Schlüssel gem. WM-Matrix möglich		Darstellung der kompletten Maßnahme auf in mehreren BIDs, um die Übersichtlichkeit zu wahren
A 3	Aktie	Reorganisation steuerneutral ohne Ausbuchung Altaktie							AS					Einzelfälligkeit: diverse Schlüssel gem. WM-Matrix möglich		Überprüfung der kompletten Maßnahme auf in mehreren BIDs, um die Übersichtlichkeit zu wahren
A 5	Aktie	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln i.S.d. §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErtStG mit und ohne Einbuchung von Teilrechten (Inland/ EWV/ Drittland)	01 02 27 37						FB					430 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei deutschen Gesellschaften, die den §§ 207 ff. AktG entspricht	Keine Kurslieferung	Bei ausländischen Maßnahmen werden die beiden Schlüssel 013 und 431 nur dann verwendet, wenn eine Bestätigung durch das BZSt vorliegt, dass es sich um eine Zahlung aus einem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 KStG) vergleichbarem Konto stammt
A 6	Aktie	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln i.S.d. §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErtStG mit und ohne Einbuchung von Teilrechten (Inland/ EWV/ Drittland) und Euro-Umstellung							BH BB					431 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei ausländischen Gesellschaften, die dem § 7 KapErtStG entspricht	Keine Kurslieferung	Bei ausländischen Maßnahmen wird der Schlüssel 073 nur dann verwendet, wenn eine Bestätigung durch das BZSt vorliegt, dass es sich um eine Zahlung aus einem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 KStG) vergleichbarem Konto stammt
A 9	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen inländischen Unternehmens i.S.d. 13 UmwStG							AF BZ FN					291 Verschmelzung von Anteilen, Anwendung Fußtapfentheorie	Keine Kurslieferung	Zuzahlungen führen zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten (Umkkehrschluss aus Steuerpflicht i.S.d. § 20 Abs. 4 S. 2 EStG).
A 10	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen ausländischen Unternehmens (auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen)							01 AI AK AL FN			7	373 Steuermutualer Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußtapfentheorie	Keine Kurslieferung	Zuzahlungen führen zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten (Umkkehrschluss aus Steuerpflicht i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 2 EStG).	
A 11	Aktie	Fusion							AF BZ FN					291 Verschmelzung von Anteilen, Anwendung Fußtapfentheorie	Keine Kurslieferung	Zuzahlungen führen zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten (Umkkehrschluss aus Steuerpflicht i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 2 EStG).
A 12	Aktie	Aufspaltung	84						9 AS					460 Aufspaltung Anteile Ausland; Anwendung Fußtapfentheorie		
A 14	Aktie	Abfindung von Minderheitsaktionären in Form von neuen inländischen / ausländischen Anteilen							CD CY FN				4	373 Steuermutualer Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußtapfentheorie	Keine Kurslieferung	
A 15	Aktie	Scheme of Arrangement im Sinne des § 13 UmwStG							BZ					291 Verschmelzung von Anteilen, Anwendung Fußtapfentheorie	Keine Kurslieferung	
A 16	Aktie Fonds	Aufteilung / Split							AY ET					049 Aktiensplit	Keine Kurslieferung	Wegen eines neuen Marktstandards ist ein Split mit einem ISIN-Wechsel verbunden
A 17	Aktie Fonds	Split	28											270 Split; Aktiensplit (Rz. 68ff. des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer)	Keine Kurslieferung	
A 18	Aktie Fonds	Reverse Split							AZ					048 Reverse Split	Keine Kurslieferung	
A 19	Aktie	Tausch ADRs, GDRs oder IDRs in Ursprungsaktien							AI FN			09	4	222 Steuermutualer Titeltausch	Keine Kurslieferung	UD006A + 09 "Sonstiges" wird nur dann vorgegeben, wenn keinerlei andere Option umsetzbar ist.
A 20	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen ausländischen Unternehmens (auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) - zusätzliche Barzahlung durch den Aktionär							01 AI AK AL FN				7	373 Steuermutualer Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG (Fußtapfentheorie) mit Barzahlung durch den Aktionär	Keine Kurslieferung	Zuzahlungen führen zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten (Umkkehrschluss aus Steuerpflicht i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 2 EStG).
A 21	Investmentvermögen	Verschmelzung innerhalb der Regelungen des § 23 Abs. 1-3 InvStG (inländische Fondsfusion)							AF		AF			060 Steuermutualer Verschmelzung zweier deutscher Investmentvermögen (entspricht § 23 Abs. 1-3 InvStG)	Keine Kurslieferung	Dieser Schlüssel umfasst auch steuermutuale Anteilsklassenaustauschvorgänge
A 22	Investmentvermögen	Verschmelzung innerhalb der Regelungen des § 23 Abs. 4 InvStG (ausländische Fondsfusion)							AF		AF			063 Steuermutualer Verschmelzung zweier ausländischer Investmentvermögen (entspricht § 23 Abs. 4 InvStG)	Keine Kurslieferung	Dieser Schlüssel umfasst auch steuermutuale Anteilsklassenaustauschvorgänge
A 23	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen inländischen Unternehmens i.S.d. § 21 UmwStG							AI 01 FN					373 Steuermutualer Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußtapfentheorie	Keine Kurslieferung	Nur in der Theorie, daher von WM nicht separat klassifizierbar Nur Veranlagungsfall
A 24	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen inländischen Unternehmens außerhalb der §§ 13, 21 UmwStG							AI 01 FN					373 Steuermutualer Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußtapfentheorie	Keine Kurslieferung	
A 27		Tausch in Aktien eines anderen ausländischen Unternehmens (freiwillige Maßnahme)							01 AI AK AL FN				7	373 Steuermutualer Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußtapfentheorie	Keine Kurslieferung	
A 28	Aktie	Abfindung von Minderheitsaktionären in Form von neuen Anteilen ohne Inlandsbezug (freiwillig) Ausbuchung der alten Anteile und Einbuchung der neuen Anteile							CD CY FN			01	4	373 Steuermutualer Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußtapfentheorie	Keine Kurslieferung	Bsp.: WKN ADDRRY
A 29	Wertpapier	Einbuchung von Escrow-Wertpapieren im Austausch gegen Ursprungsgattung												255 Tausch in Escrow Shares		
A 30	Aktie	Abspaltung	84											254 Gewöhnlicher Spin-Off; Steuerneutral; Aufteilungsverhältnis im Freitext angeben		WM liefert das relevante Aufteilungsverhältnis, unabhängig davon, ob vom Emittenten geliefert oder errechnet.
A 31	Aktie	Einbuchung von Nachbesserungsrechten (Österreich) für die Squeeze-out Zahlung												271 Abspaltung Anteile Inland; Anwendung Fußtapfentheorie		Kriterien gem. BMF-Schreiben vom 03.01.2014 Rz. 115
B 1	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen Unternehmens (auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) - und zusätzliche Barzahlung an den Aktionär							Divers, abhängig von der Investitionsmaßnahme				7	447 Einbuchung von Nachbesserungsrechten	Keine Kurslieferung	Im Freitext ist zusätzlich die von der Gesellschaft ermittelte Aufteilungsverhältnis anzugeben
B 2	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen Unternehmens (auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) - und zusätzliche Barzahlung an den Aktionär							01 AI AK AL FN				7	374 Steuermutualer Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG (Fußtapfentheorie) mit Barkomponente im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG	Keine Kurslieferung	Recht tritt an Stelle der Aktie. Die Squeeze-out Zahlung erfolgt dann innerhalb kurzer Zeit auf das Recht (Nur in diesem Fall Aktientopf). Dabei ist Fußtapfentheorie anzuwenden weshalb der Fall aus Dünster RS herein verschoben wurde
B 3	Investmentvermögen	Verschmelzung innerhalb der Regelungen des § 23 Abs. 1-3 InvStG (inländische Fondsfusion) mit Vergütung des Spitzenausgleichs durch die Fondsgesellschaft in bar							AF		AF			381 Steuermutualer Verschmelzung zweier Investmentvermögen (entspricht § 23 Abs. 1-3 InvStG) mit Spitzenausgleich in bar	Keine Kurslieferung	Barkomponente ist ausländischer Kapitalertrag i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG
B 4	Investmentvermögen	Verschmelzung innerhalb der Regelungen des § 23 Abs. 4 InvStG (ausländische Fondsfusion) mit Vergütung des Spitzenausgleichs durch die Fondsgesellschaft in bar							AF		AF			382 Steuermutualer Verschmelzung zweier Investmentvermögen (entspricht § 23 Abs. 4 InvStG) mit Spitzenausgleich in bar	Keine Kurslieferung	Barkomponente ist ausländischer Kapitalertrag i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG
C 1	Optionsanleihe "cum"	Trennung von Anleihe und Optionschein							AX					371 Trennung von Optionsanleihe (Fußtapfentheorie) ohne Aufteilungsverhältnis		Dieser Schlüssel umfasst auch steuermutuale Anteilsklassenaustauschvorgänge
C 2	Aktie	Kapitalerhöhung gegen Einlage i.S.d. §§ 182 ff. AktG, 55 GmbHG oder vergleichbarem ausländischem Recht - Einbuchung der Bezugsrechte	10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 30 31 32 33 34 35 36 37 38											281 Kapitalerhöhung gegen Einlage gem. §§ 182 ff. AktG, 55 GmbHG oder vergleichbarem ausländischem Recht	ggf. Kurslieferung in KV036	Die Anschaffungskosten der BZR sind anhand des Anschaffungsdatums der Altanteile wie folgt zu unterscheiden: Anschaffungskosten der Bezugsrechte zu 0,00 €, wenn die Altanteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden. Anschaffungskosten der Bezugsrechte zum Kurswert zum Einbuchungstag bzw. inneren Wert, wenn die Altanteile vor dem 01. Januar 2009 angeschafft wurden.
C 3	Aktie	Bons de Souscription Bezug	10 15 33 34 35											281 Kapitalerhöhung gegen Einlage gem. §§ 182 ff. AktG, 55 GmbHG oder vergleichbarem ausländischem Recht		Das KV036 wird grundsätzlich nur im Falle einer Ausübung von Bezugsrechten zum Bezug von jungen Aktien gefüllt.
C 4	Aktie	Rechte auf Nachbesserung bei einem Squeeze-out	26 67											320 Einbuchung von Rechten, ursprüngliche Anschaffungsdaten sind beizubehalten		Wenn die Altanteile vor dem 01. Januar 2009 angeschafft wurden, sind für spätere Ausübungen zum Bezug junger Aktien die Anschaffungskosten der Bezugsrechte zum Kurswert zum Einbuchungstag bzw. zum inneren Wert gemäß BMF zusätzlich (zum Bezugspreis und ggf. Nebenkosten des Bezugs) zu berücksichtigen.
D 1	Aktie	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, die weder den Vorschriften des §§ 207 ff. AktG noch des § 7 KapErtStG entspricht	01 02 06 07 27 37 68											353 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entspricht nicht den Vorschriften des §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErtStG; entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Kurslieferung	Achtung: Es erfolgt keine Kurslieferung wenn Rz. 110 aus BMF v. 17.01.19 nicht erfüllt ist. Wird nicht gemäß Rz. 110 aus einem Bezugsrecht eine junge Aktie bezogen, erfolgt keine Kurslieferung von WM und die Bewertung der eingebuchten Bezugsrechte erfolgt mit 0€.
D 6	Aktie	Spin-off außerhalb des § 15 UmwStG (ausländische Maßnahme)	84											354 Gewöhnlicher Spin-off; steuerrelevant; entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Kurslieferung-zum Ex-Tag	Die Anschaffungskosten der BZR sind anhand des Anschaffungsdatums der Altanteile wie folgt zu unterscheiden: Anschaffungskosten der Bezugsrechte zu 0,00 €, wenn die Altanteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden sind. Die derzeit geltende gesetzliche Regelung, die Zuteilungen auf Altanteile vom Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG ausnimmt, wird gemäß Antwortschreiben vom 03.03.2022 beibehalten. Für diese Zuteilungen auf Altanteile erfolgt eine Kurslieferung, falls verfügbar. Die Prüfung auf Alt- oder Neubestand erfolgt auf Bankebene. Siehe F128-2022 vom 29.09.2022
D 7	Aktie	Bezug von Bonus-, Gratis- oder Treue-Aktien	03 06 07 87											355 Ausgabe von Bonusaktien; entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis	WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbar ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. (Siehe F125-2023 vom 11.10.2023)
D 10	Aktie	Stock-Dividende	04											356 Zahlung von Stockdividenden; entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis	WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbar ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. (Siehe F125-2023 vom 11.10.2023)

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions	KV085	UD008A	UD006A	UD007	UD087	UW085	Anmerkungen
			KK095	KK087						
D 11	Aktie	Nachbesserungen (in Stücken)	67	357 Nachbesserungen; entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer				463 Nachbesserungen (Zahlung in Stücken); entspricht Rz. 111 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer		Steuerrelevant ist die jeweilige Ursprungstransaktion, für welche die Nachbesserung geleistet wird und das zu diesem jeweiligen Zeitpunkt geltende Steueregime. Nachbesserungen deutscher Gesellschaften werden in einer eigenen BID veröffentlicht. Nachbesserungen ausländischer Gesellschaften werden in die ursprüngliche Maßnahme eingefügt. § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ist für die Zuteilung von Anteilen anzuwenden, wenn die die Zuteilung begründenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind. Die derzeit geltende gesetzliche Regelung, die Zuteilungen auf Altanteile vom Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ausnimmt, wird gemäß Antwortschreiben vom 03.03.2022 beibehalten. Für diese Zuteilungen auf Altanteile erfolgt eine Kurslieferung, falls verfügbar. Die Prüfung auf Alt- oder Neubestand erfolgt auf Bankebene. Siehe F128-2022 vom 29.09.2022 WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbar ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe F125-2023 vom 11.10.2023
D 12	Aktie	Wahldividende Einbuchung der Dividendenansprüche	05 32 89	350 Wahldividende steuerrelevant 351 Wahldividende aus dem steuerlichen Einlagekonto 352 Wahldividende steuerrelevant / aus dem steuerlichen Einlagekonto						Im Arbeitsgebiet K erfolgt die Einbuchung der durch den Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Dividendenansprüche einer deutschen Gesellschaft zur Kenntnis der Bardividende bzw. zum freiwilligen Umtausch in die Security Line zum Bezug von neuen Anteilen.
D 13	Fonds	Abspaltung (illiquider Assets, sog. Sode-Pockets; Zuteilung der illiquiden Assets)	93 94	360 Fonds-Abspaltung (Slide-Pockets)						F109-2023 vom 09.05.2023
E 1	Aktie	Kapitalherabsetzung mit Auskehr an die Aktionäre aus Sondersurweis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG						210 Kapitalherabsetzung; Kapitalherabsetzung im Sinne der Rz. 92 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Keine Kurslieferung	Für Gesellschaften aus dem EU-Ausland: 211 in UD087, wenn Bestätigung der Steuerfreiheit durch das BZSt vorliegt. Für Gesellschaften aus dem Inland: 211 in UD087, wenn Bestätigung der Steuerfreiheit durch den Emittenten vorliegt. Sofort es sich um einen „Investmentfonds im Zweifel“ handelt, erfolgt der Ausweis im Arbeitsgebiet E gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 InvStG. Ein Umtauschdatensatz wird hierbei nur bei zusätzlichen Neuerwerbserstattungen ausgeliefert.
E 2	Aktie	Reorganisation steuerlich ohne Ausbuchung Altaktie						Erneuerlichverfahren; diverse Schlüssel gem. WM-Matrix möglich		
E 3	Wertpapier	Nachbesserungen (in bar)						990 Nachbesserungen (Zahlung in bar)		Siehe auch G1 und I3. Fachinformation F30a-2017
E 4	Wertpapier	Consent Payment						970 Consent Payment		Der KESSt-pflichtige Betrag konnte bisher über UD015 [Währungsschlüssel], UD014B [Betrag Zu/Auszahl], UD013 [Zu/Auszahlart] und ggf. UD036 [Prozent/ Promille] ermittelt werden.
E 7	ADR, GDR, etc.	Verwertungslos auf ADR						440 Verwertungslos auf ADR Kapitalertrag i.S.d. §20 Abs. 1 Nr.1 EStG		Fachinformation F20-2017
F 1	Aktie	Spin-off außerhalb des § 15 UmwStG (ausländische Maßnahme)	84	253 Gewöhnlicher Spin-off; steuerrelevant						Kriterien gem. BMF-Schreiben vom 19.05.2022 Rz. 111 und Rz. 115 NICHT erfüllt WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbar ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe F125-2023 vom 11.10.2023
F 2	Aktie	Wiederanlage von Dividenden ohne Abzug von QSt durch Emittenten	05 32 89 91	313 Dividendenwiederanlage ohne Abzug von Quellensteuern durch Emittent						Falls Wahlrecht für den Anleger zwischen Barzahlung und Stücken besteht.
F 3	Aktie	Wiederanlage von Dividenden mit Abzug von QSt durch Emittenten	05 32 89	311 Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Bruttodividende 312 Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Nettodividende						Falls Wahlrecht für den Anleger zwischen Barzahlung und Stücken besteht.
F 4	Aktie	Stock-Dividende	04 05 32	310 Zahlung von Stockdividenden				Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis		Kriterien Rz. 111 des aktuellen Anwendungsschreibens sind nicht erfüllt. WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbar ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe F125-2023 vom 11.10.2023
F 5	Aktie	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln die weder den Vorschriften des §§ 207 ff. AktG noch des § 7 KapEStG entspricht (Inland/ EWR/ Drittland) Einbuchung der Gratis- oder Beirichtigungs-Aktien, wenn Barwert vom Emittent geliefert wird oder die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags durch die Bank möglich ist	01 02 06 07 27 37 68	022 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entspricht nicht den Vorschriften des §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapEStG				Niedrigster Börsenkurs der Gratisaktien oder Teilrechte zum Ex-Tag bzw. Ex-Tag +1	BH BI	432 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; entspricht nicht den Vorschriften der §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapEStG Niedrigster Börsenkurs der Gratisaktien oder Teilrechte zum Ex-Tag bzw. Ex-Tag +1
F 6	Aktie	Nachbesserungen (in Stücken)	67	970 Nachbesserungen				445 Nachbesserungen (Zahlung in Stücken)		Steuerrelevant ist die jeweilige Ursprungstransaktion, für welche die Nachbesserung geleistet wird und das zu diesem jeweiligen Zeitpunkt geltende Steueregime. Nachbesserungen deutscher Gesellschaften werden in einer eigenen BID veröffentlicht. Nachbesserungen ausländischer Gesellschaften werden in die ursprüngliche Maßnahme eingefügt. WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbar ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe F125-2023 vom 11.10.2023
F 7	Aktie	Bezug von Bonus-, Gratis- oder Treue-Aktien	03 06 07 87 89	260 Ausgabe von Bonusaktien 262 Ausgabe von Redemption Rights				Niedrigster Börsenkurs der neuen Aktien (Bonus Aktien) zum Ex-Tag bzw. Ex-Tag +1		Kriterien Rz. 111 des aktuellen Anwendungsschreibens sind nicht erfüllt. WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbar ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe F125-2023 vom 11.10.2023
F 9	Aktie	Zahlung einer Dividende in Form von Aktien aus der Eigenkapitalrücklage	05 32 89 91	311 Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Bruttodividende 313 Dividendenwiederanlage ohne Abzug von Quellensteuern durch Emittent				Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis		Siehe auch H1.
F 10	Aktie	Umtauschangebot aus Dividendenanspruch (Zahlung nicht aus steuerlichem Einlagekonto)	89	311 Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Bruttodividende 260 Ausgabe von Bonusaktien				Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis		Siehe auch H2.
F 11	Aktie	Stock-Dividende mit zusätzlichem Baranteil; Einbehalt der gesamten Kapitalertragssteuer zum Baranteil	89	309 Stockdividende mit Baranteil; Einbehalt der gesamten Kapitalertragssteuer zum Baranteil						Anschaffungskosten in Höhe des auf die Sachdividende entfallenden Kapitalertrags. Die steuerpflichtige Bardividende wird zweckgebunden zur Begleichung der auf die Sachdividende entfallende KESSt ausgeschrieben.
F 12	Wertpapier	Bezug von Sachertträgen/ Wertpapieren bei Anleihen (Pay-in-kind Zahlungen)	70	315 Sachertträge bei Anleihen (Pay-in-kind Zahlungen)				Betrag Bruttoertrag oder Kurse i.V.z. Baranzugsverhältnis		
F 13	Aktie	Ausgabe von Gratis-Optionsscheinen	33	264 Gratisausgabe von Optionsscheinen				Kurslieferung		WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbar ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe F125-2023 vom 11.10.2023
F 14	Aktie	Ausgabe von Redemption Shares in Verbindung mit Split	39	263 Ausgabe von Redemption Shares in Verbindung mit Split				Kurslieferung		WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbar ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe F125-2023 vom 11.10.2023
F 15	Wertpapier	Gratisausgabe von Rights (ohne Bezugsrecht)	26	265 Gratisausgabe von Rights (ohne Bezugsrecht)				Kurslieferung		WM sucht ab Ex-Tag bis Ex-Tag + 5 Tage nach einem entsprechenden Kurs. Sollte bis dahin kein Kurs verfügbar sein, erfolgt die Veröffentlichung im Kursfeld mit „nicht ermittelbar“. Eine erneute Überprüfung in den relevanten Gattungen daraufhin, ob zwischenzeitlich ein Kurs verfügbar ist, erfolgt jeweils quartalsweise immer am zweiten Mittwoch nach Quartalsbeginn. Siehe F125-2023 vom 11.10.2023
F 16	Fonds	Sachauschüttung eines Investmentfonds	84	361 Steuerpflichtige Sachauschüttung eines Investmentfonds						F122-2023 vom 14.09.2023
G 1	Wertpapier	Verzinsung einer Nachzahlung bei Squeeze-out						990 Nachbesserungen (Zahlung in bar)		Siehe auch E3 und I3. Veranlagungsfall. Cluster G1 wird nur angewendet, für Zinszahlungen, die getrennt von der Nachzahlung veröffentlicht werden.
G 2	Wertpapier (Personengesellschaft)	Ausschüttung einer Personengesellschaft						990 Ausschüttung Personengesellschaft; Kein KESSt-Abzug; Veranlagung		Fachinformation F30a-2017 Auslandsschreibens, z.B. return of capital einer LP (Limited Partnership), sofern es sich nicht um Gattungen gem. BMF-Schreiben v. 18.01.2016 Tz. 2-3 handelt
G 3	Wertpapier (Personengesellschaft)	Umtausch von Anteilen einer Personengesellschaft						055 Umtausch von Anteilen einer Personengesellschaft außerhalb der Regeln des §20 Abs. 4a Satz 1 EStG		
G 4	Wertpapier (Personengesellschaft)	Umtausch von Anteilen einer Personengesellschaft mit zusätzlicher Barkomponente						056 Umtausch von Anteilen einer Personengesellschaft außerhalb der Regeln des §20 Abs. 4a Satz 1 EStG mit Barkomponente		
G 7	Wertpapier (Personengesellschaft)	Einbuchung / Zuteilung von neuen Stücken	01 03 04 05 06 10 20 26 27 28 30 31 32 33 34 39 84 89	325 Einbuchung / Zuteilung von Stücken einer Personengesellschaft						
G 9	Anteil an einer Personengesellschaft	Veräußerungsvorgang Personengesellschaft						AM BY, CD, CV, 06		400 Veräußerungsvorgang Personengesellschaft
G 9	Wertpapier / Schuldverschreibungen mit Lieferanspruch auf physische Rohstoffe	Geldentmachung des Lieferanspruchs der hinterlegten virtuellen Währungen oder sonstiger Token		995 Besteuerung nach § 23 EStG					Keine Kurslieferung	R1-02-2023 vom 19.01.2023
H 1	Aktie	Zahlung einer Dividende in Form von Aktien aus dem Steuerlichen Einlagekonto	89	314 Dividendenwiederanlage; Zahlung aus steuerlichem Einlagekonto				Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis		Siehe auch F9.
H 2	Aktie	Umtauschangebot aus Dividendenanspruch (Zahlung aus steuerlichem Einlagekonto)	89	314 Dividendenwiederanlage; Zahlung aus steuerlichem Einlagekonto				Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis		Fortsetzung der jährlichen Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto in CV512 Siehe auch F10.
I 1	Aktie	Kapitalerhöhung gegen bar i.S.d. §§ 182 ff. AktG, 55 ff. GmbHG oder vergleichbarem ausländischem Recht - Veräußerung Bezugsrechte								Fortsetzung der jährlichen Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto in CV512 im Regelfall keine Lieferung durch WM
I 2	Wertpapier	Über Aktien						350 Rückkaufangebot von Anteilen		F1-21-2019
I 3	Wertpapier	Nachzahlung bei Squeeze-out						990 Nachbesserungen (Zahlung in bar)		Siehe auch E3 und G1. Nachzahlung auf ein Veräußerungsgeschäft; steuerliche Behandlung hängt vom Ursprungsgeschäft und dem zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Steueregime ab. Falls erforderlich, wird Hinweis auf Verluststopp gegeben. Falls Zinsen auf die Nachzahlung im Barzahlungsbetrag enthalten sind, werden die Nachzahlung und die Zinsen in Verknüpfungsfeldern getrennt ausgewiesen. Fachinformation F10a-2017

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions	UD005	UD006A	UD007	UD008A	UD009A	UD007	UD008	UD009	Armerkungen		
I 4	Aktie	Fusion gegen Barabfindung										243 Squeeze Out; Barabfindung von Minderheitsaktionären (obligatorisch) im Sinne der Rz. 69-70 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Keine Kurslieferung	
I 5	Wertpapier	Oddlot Offer / Rückkaufangebot / Übernahmeangebot gegen Barabfindung Rücktrittsrecht wegen Fusion										350 Rückkaufangebot von Anteilen		Ri-21 2019
I 7	Aktie	Reorganisations (Rz. 24-26) steuerpflichtig + Ausbuchung Altaktie										243 Squeeze Out; Barabfindung von Minderheitsaktionären (obligatorisch) im Sinne der Rz. 69-70 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Keine Kurslieferung	
I 10	Aktie, Units und/oder Wertpapiere	Barabfindung von Minderheitsaktionären bei Übernahmen (einschließlich "squeeze-out"); Einstellung Zertifizierung, Teilkündigung										243 Squeeze Out; Barabfindung von Minderheitsaktionären (obligatorisch) im Sinne der Rz. 69-70 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer	Keine Kurslieferung	
I 11	Anleihe / Zertifikat	Glaubverkündigungen										350 Rückkaufangebot von Anteilen		
I 13	Optionscheine	Ausübung des Optionscheins gegen bar										311 Optionscheine gegen bar		
I 14	Wertpapier	Angebot zum Zukauf bzw. Verkauf	21 86	300								350 Rückkaufangebot von Anteilen		
I 15	Investmentvermögen	(Teil-)Liquidation										377 Fondsliquidation, Veräußerungserlös in Höhe des Liquidationsbetrages	Keine Kurslieferung	Fachinformation F05-2018 Fachinformation F09-2014 Werden bei einer Teil-Liquidation Anteile ausgebucht, so wird dies ebenfalls mit dem Schlüssel UD067+ 377 veröffentlicht ohne Meldung im Arbeitsgebiet Erträge. Teil-Liquidationen ohne Stockbuchschonung werden nur im Arbeitsgebiet Erträge veröffentlicht. Barertrag stellt einen Veräußerungserlös dar Fachinformation F20-2017
I 19	ADR, GDR, etc.	Verwertungserlös auf ADR										441 Verwertungserlös auf ADR Veräußerungserlös i.S.d. § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 EStG		
I 20	Aktie	Liquidation										181 Liquidation; Liquidation einer Kapitalgesellschaft	Keine Kurslieferung	Siehe auch Protokoll WM-Arbeitskreis Kapitalmaßnahmen/Steuern vom 07.03.2023 sowie in der F107-2023 v. 03.05.2023
J 2	Anleihe	Liquidationszahlungen										351 Zahlungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens; Veräußerungsgleicher Vorgang gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG		Abwicklung emittierter Gattungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens (vgl. hierzu u. a. "Lehman"). BMF-Schreiben vom 20.03.2014
J 3	Anleihe	Liquidationszahlungen mit zusätzlicher Nennwertherabsetzung										402 Zahlungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens; Veräußerungsgleicher Vorgang gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG mit zusätzlicher Nennwertherabsetzung		Abwicklung emittierter Gattungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens (vgl. hierzu u. a. "Lehman"). BMF-Schreiben vom 20.03.2014
K 1	Investmentvermögen	Verschmelzung außerhalb der Regelungen der §§ 23 Abs. 1-3 u. 17a InvStG										061 Steuerwirksame Verschmelzung zweier deutscher Investmentvermögen (entspricht nicht § 23 Abs. 1-3 InvStG) 062 Steuerwirksame Verschmelzung zweier deutscher Investmentvermögen (entspricht nicht § 23 Abs. 1-3 InvStG), da keine endgültigen Informationen vom Emittenten vorliegen 064 Steuerwirksame Verschmelzung zweier ausländischer Investmentvermögen (entspricht nicht § 23 Abs. 4 InvStG) 065 Steuerwirksame Verschmelzung zweier ausländischer Investmentvermögen (entspricht nicht § 23 Abs. 4 InvStG), da keine endgültigen Informationen vom Emittenten vorliegen	Keine Kurslieferung	1) Rücknahmepreis/ Niedrigster Börsenkurs der neuen Anteile am Ex-Tag-1 (Trenntermin, sofern vorhanden), Ex-Tag oder Ex-Tag +1; 2) Rücknahmepreis/ Niedrigster Börsenkurs der alten Anteile am Ex-Tag-1 (Trenntermin) Vollständige Lieferung der Kurse (jedoch nicht bei freiwilligen Maßnahmen), keine Teillieferungen, um Stornierungen zu vermeiden. Wird neben neuen Fondsstücken auch eine Barzahlung angegliedert, handelt es sich insgesamt um einen Veräußerungserlös (in Anlehnung an § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 EStG). Die Schlüssel werden auch für freiwillige Umtauschmaßnahmen von Investmentvermögen verwendet. In diesen Fällen erfolgt keine Kurslieferung aufgrund der individuellen Depotbuchungen.
K 8	Anleihe	Tausch in andere Anleihen oder Aktien										376 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung	Keine Kurslieferung	Werden zusätzliche Barzahlungen angegliedert, handelt es sich insgesamt um einen Veräußerungserlös (in Anlehnung an § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 EStG). Umschuldungsmaßnahmen nach Rz. 66a werden gemäß Zeile M2 abgewickelt.
K 10	Aktie	Tausch Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft										405 Änderung Rechtsform; Tausch Kapitalgesellschaft in Personengesellschaft	Keine Kurslieferung	Die spätere Veräußerung der Anteile an einer Personengesellschaft unterliegt nicht dem Kapitalertragsverabzug, sofern diese nicht unter Rz. 2 des BMF-Schreibens v. 18.01.2016 fallen. Die Einkünfte sind ausschließlich im Rahmen der Veranlagung zu deklarieren.
K 11	Anleihe	Tausch in andere Anleihen oder Aktien mit zusätzlicher Barkomponente										408 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung und zusätzlicher Barkomponente	Keine Kurslieferung	Wird neben neuen Anleihen auch eine Barzahlung angegliedert, handelt es sich insgesamt um einen Veräußerungserlös nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 EStG.
K 12	Wertpapier (keine Personengesellschaft)	Tausch in eine andere Wertpapierart										376 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung	Keine Kurslieferung / Kurslieferung	
K 13	Wertpapier (keine Personengesellschaft)	Tausch in eine andere Wertpapierart mit zusätzlicher Barkomponente										408 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung und zusätzlicher Barkomponente	Keine Kurslieferung	Werden zusätzliche Barzahlungen angegliedert, handelt es sich insgesamt um einen Veräußerungserlös (in Anlehnung an § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 EStG).
K 14	Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht	Andienung von anderen Wirtschaftsgütern als Aktien im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG										376 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung	Keine Kurslieferung	Sofern es neben der Andienung von Wertpapieren zu einem Barausgleich von Bruchteilen kommt oder zusätzliche Barkomponenten gezahlt werden, so sind diese Barbeträge als Bestandteil des Veräußerungserlöses für die hingegebenen Wertpapiere anzusehen. Umsetzung bei WM zum 12.07.2021 (dazugehörige FI)
K 15	Anleihen mit Andienungsrecht (Wandelanleihen, Umtauschanleihen, Hochzins- oder Aktienanleihen)	Andienung von anderen Wirtschaftsgütern als Aktien im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG										376 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung	Keine Kurslieferung	Sofern es neben der Andienung von Wertpapieren zu einem Barausgleich von Bruchteilen kommt oder zusätzliche Barkomponenten gezahlt werden, so sind diese Barbeträge als Bestandteil des Veräußerungserlöses für die hingegebenen Wertpapiere anzusehen. Umsetzung bei WM zum 12.07.2021 (dazugehörige FI)
K 16	Fonds / Fonds im Zweifel	Tausch eines Fonds/Fonds im Zweifel i.S.d. InvStG in eine andere Wertpapierart										256 Tausch eines Fonds/Fonds im Zweifel i.S.d. InvStG in eine andere Wertpapierart; Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung 257 Tausch eines Fonds/Fonds im Zweifel i.S.d. InvStG in eine andere Wertpapierart; Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung	Keine Kurslieferung / Kurslieferung	Sofern es neben der Andienung von Wertpapieren zu einem Barausgleich von Bruchteilen kommt oder zusätzliche Barkomponenten (Schlüssel 257) gezahlt werden, so sind diese Barbeträge als Bestandteil des Veräußerungserlöses für die hingegebenen Wertpapiere anzusehen. F05-2023 vom 22.02.2023
L 4	Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht (Andienung nach 31.12.2009 und Kauf nach 14.3.2007)	Andienung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG										300 Ausübung von Zertifikaten und Partizipationsscheinen, die Aktien vertreten	Keine Kurslieferung	Ein ggf. gezahlter Barausgleich stellt Einnahmen aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG dar. Es handelt sich nicht um einen Barausgleich für die Abfindung der Bruchteile, sondern um einen bereits in den Emissionsbedingungen festgelegten Barausgleich.
L 5	Anleihen mit Andienungsrecht (Wandelanleihen, Umtauschanleihen, Hochzins- oder Aktienanleihen)	Barausgleich von Bruchteilen, die sich aus der Rückzahlung in Aktien ergeben Andienung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG										383 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsrechten im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG; Barausgleich von Bruchteilen ist Kapitalertrag gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG	Keine Kurslieferung	Barkomponente ist Kapitalertrag i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG
L 6	Anleihen mit Andienungsrecht (Wandelanleihen, Umtauschanleihen, Hochzins- oder Aktienanleihen)	Teilweise Tilgung der Kapitalforderung in bar Andienung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG										340 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsrechten im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG	Keine Kurslieferung	Der Rückzahlungsbetrag mindert den Betrag der ursprünglichen Aufwendungen, die den erhaltenen Stücken zugewiesen werden. Der Barausgleich für die Abfindung der Bruchteile stellt Einnahmen aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG dar.
L 8	Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht (Andienung nach 31.12.2009 und Kauf nach 14.3.2007)	Andienung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG										383 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsrechten im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG; Barausgleich von Bruchteilen ist Kapitalertrag gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG	Keine Kurslieferung	Barkomponente ist Kapitalertrag i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG
M 1	Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht (Andienung vor 01.01.2010 bzw. Kauf vor 14.3.2007)	Andienung										300 Ausübung von Zertifikaten und Partizipationsscheinen, die Aktien vertreten 340 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsrechten im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG 383 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsrechten im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG; Barausgleich von Bruchteilen ist Kapitalertrag gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG	Keine Kurslieferung	Gilt für folgende Sachverhalte: - Andienung vor 01.01.2010 und Kauf vor 15.03.2007 - Andienung vor 01.01.2010 und Kauf nach 15.03.2007 - Andienung nach 31.12.2009 und Kauf vor 15.03.2007
M 2	Wertpapier	Umtausch von Wertpapieren										054 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung gem. Rz. 66a	Keine Kurslieferung / Kurslieferung	Die Regelung nach Rz. 66a gilt sowohl für Umschuldungsmaßnahmen von Staaten als auch von Unternehmen. Entscheidend ist, dass die Initiative für den Umtausch vom Emittenten ausgeht. Es kommt nicht darauf an, ob sich der Staat/ das Unternehmen in einer "Krise" befindet. Bei obligatorischen/ zwangsweisen Tauschen werden Kurse zum Ex-Tag geliefert. Ist der Börsenwert der neuen Wertpapiere nicht zeitnah ermittelbar, kann stattdessen
M 3	Wertpapier	Umtausch von Wertpapieren mit zusätzlicher Barkomponente										407 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Anschaffung gem. Rz. 66a mit zusätzlicher Barkomponente	Keine Kurslieferung / Kurslieferung	Wird neben neuen Anleihen auch eine Barzahlung angegliedert, handelt es sich insgesamt um einen Veräußerungserlös nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 EStG. Die Regelung nach Rz. 66a gilt sowohl für Umschuldungsmaßnahmen von Staaten als auch von Unternehmen. Entscheidend ist, dass die Initiative für den Umtausch vom Emittenten ausgeht. Es kommt nicht darauf an, ob sich der Staat/ das Unternehmen in einer "Krise" befindet. Bei obligatorischen/ zwangsweisen Tauschen werden Kurse zum Ex-Tag geliefert. Ist der Börsenwert der neuen Wertpapiere nicht zeitnah ermittelbar, kann stattdessen
N 1	Aktie	Kapitalerhöhung gegen bar i.S.d. §§ 182 ff. AktG, 55 ff. GmbHG oder vergleichbarem ausländischem Recht - Ausübung der Bezugsrechte												im Regelfall keine Lieferung durch WM. Anschaffungskosten bei Bezugsrechten können aus der nachträglicher Anschaffung von Bezugsrechten (Kauf) bzw. ggf. für Altaktie, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden, vorhanden sein. im Regelfall keine Lieferung durch WM
N 2	Aktie	Bons de Souscription Ausübung												Anschaffungskosten bei Bezugsrechten können aus der nachträglicher Anschaffung von Bezugsrechten (Kauf) bzw. ggf. für Altanteile, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden, vorhanden sein. im Regelfall keine Information durch WM, sondern direkte Abwicklung über den Arbeitgeber!
N 3	Stock-Options	Ausübung der Option												im Regelfall keine Information durch WM, sondern direkte Abwicklung über den Arbeitgeber!
N 4	Optionscheine	Ausübung des Optionscheins gegen Stücke												Meldung durch WM nur dann, wenn Wandrino durch den Emittenten initiiert wurde. im Regelfall keine Information durch WM, sondern direkte Abwicklung über den Arbeitgeber!
O 1	Aktie	Ausgabe von Beteiligungsscheinen (ohne Bezugsrecht)	22											
O 2	Aktie	Bezugsangebot (ohne Bezugsrecht)	75 80	300										
O 3	Wertpapier	Vorzugs- bzw. Vorrechtszeichnung (ohne Bezugsrechte)	86 20 30	300										
O 4	Wertpapier	Zeichnungsangebot (ohne Bezugsrechte)	90 86	300										
Q 1	Aktie	Spin-off (Übertragung von Anteilen kleiner 100%, die bereits im Besitz der Gesellschaft sind) Einbuchung neuer Anteile, wenn kein Barwert vom Ermittler geliefert wird und die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags durch das KI nicht möglich ist	84	253										

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions	UD005	UD007	UD008A	UD006A	UD007	UD007	UD005	Anmerkungen
R 1	Aktie	Kapitalherabsetzung mit Auskehr an die Aktionäre nicht aus dem Sonderausweis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG (Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto)							211 Kapitalherabsetzung im Sinne von Randziffer 92 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungssteuer, kein Sonderausweis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG	Keine Kurslieferung	Wenn eine Bestätigung durch das BZSt oder dem inländischen Emittenten vorliegt, dass es sich um eine Zahlung aus einem steuerlichen Einlagekonto (§27 KStG) vergleichbaren Konto stammt
S 1	Aktie	Gattungswechsel							222 Steuereutraler Tilteltausch		Technische Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 2	Aktie	Gleichstellungen	90	990	Zuteilung Interim Stücke				222 Steuereutraler Tilteltausch		Technische Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 3	Aktie	Interim Stücke (Zwischengattungen)									Aktionsrechte können nur wahrgenommen werden, wenn ganze Aktien vorliegen, daher können Interimstücke, die Teilrechte repräsentieren, nicht den vollen Wert einer Aktie haben, sondern nur den Bruchteil, der einem Teilrecht entspricht.
S 4	Aktie	Redenominierung							222 Steuereutraler Tilteltausch		Technische Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 5	Aktie	Reklassifizierung							222 Steuereutraler Tilteltausch		Technische Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 6	Aktie	Sitzverlegung der Gesellschaft							222 Steuereutraler Tilteltausch		Technische Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 7	Aktie	Teil- bzw. Vollenzahlung							330 Teil-/Vollenzahlung		Technische Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 8	Investmentvermögen	SIN-Wechsel							222 Steuereutraler Tilteltausch		Technische Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn. Noch in Prüfung in Bezug auf die Fortschreibung oder Auflösung steuerlicher Ertragsdaten.
S 9	Wertpapier	Änderung der Notierungseinheit							222 Steuereutraler Tilteltausch		Technische Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 10	Wertpapier	Umtausch in Buchstücken							222 Steuereutraler Tilteltausch		Technische Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 11	Wertpapier	Namensänderung							222 Steuereutraler Tilteltausch		Technische Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 12	Wertpapier	Nennwertumstellung							222 Steuereutraler Tilteltausch		Technische Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 13	Wertpapier	Umtausch von/ in Global Bearer Certificates (GBCs)							222 Steuereutraler Tilteltausch		Schlüssel "Nonotip" 01/2018 + F01 wird nur dann verwendet, wenn kein/dieses Protokoll umkehrbar ist
S 14	Wertpapier	Umtausch wegen ISIN-Änderung							222 Steuereutraler Tilteltausch		Technische Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 15	Wertpapier	Umsunderntausch							222 Steuereutraler Tilteltausch		Technische Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 16	Wertpapier	Wechsel des Verwahrortes der Globalurkunde							222 Steuereutraler Tilteltausch		Technische Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 17	Wertpapier	Boogenenernung durch Umtausch der Stücke							222 Steuereutraler Tilteltausch		Technische Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 18	Wertpapier	Einstellung der Zertifizierung							222 Steuereutraler Tilteltausch		Technische Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 19	Wertpapier	Steuereutraler Umtausch Personengesellschaft (technische Buchung, z.B. ISIN-Wechsel)							401 Steuereutraler Umtausch Personengesellschaft (Technische Buchung)		Technische Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 20	Fonds	Umtausch zur Fonds Abapaltung liquider Assets (Side Pockets)							222 Steuereutraler Tilteltausch		Umtausch zur Fonds Abapaltung liquider Assets (Side Pockets) - Siehe F109-2023 v. 09.05.2023
T 1	Aktie	Teilliquidation / Kapitalherabsetzung							211 Kapitalherabsetzung im Sinne von Randziffer 92 des aktuellen BMF-Schreibens zur Abgeltungssteuer, kein Sonderausweis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG		Wenn eine Bestätigung durch das BZSt oder dem inländischen Emittenten vorliegt, dass es sich um eine Zahlung aus einem steuerlichen Einlagekonto (§27 KStG) vergleichbaren Konto stammt
U 2	Aktie	Kapitalherabsetzung ohne Auskehr an die Aktionäre							222 Steuereutraler Tilteltausch		Kapitalherabsetzung ohne Auskehr an die Aktionäre: F29-2015 vom 13.07.2015
V 5	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß §52 Absatz 2 InvStG - Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds							421 Veräußerung gemäß §52 InvStG		WM wird mit Kenntnisnahme des Wechsels des Besteuerungsregimes analog der Veräußerung gemäß §56 Abs. 2 InvStG einen Umtausch bereitstellen und hinsichtlich des Anschaffungstages auf die Regelung gemäß §56 Abs. 2 Satz 1 InvStG abstellen. Fachinformation F10-2017 Eckdaten vom 22.04.2017
W 2	Aktie	Tausch Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft							406 Änderung Rechtsform, Tausch Personengesellschaft in Kapitalgesellschaft	Keine Kurslieferung	Bei der späteren Veräußerung der Anteile an einer Kapitalgesellschaft unterliegen die Einkünfte dem Kapitalertragsteuerabzug.
X 1	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß §56 Absatz 2 InvStG - Übergangsvorschriften von altem zu neuem InvStG							420 Veräußerung gemäß §56 Abs. 2 InvStG	Kurslieferung	Bei der tatsächlichen Veräußerung unterliegt der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung dem Steuerabzug nach §43 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9 EStG
X 2	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß §22 InvStG - Änderung des anwendbaren Teilfreistellungsatzes							422 Veräußerung gemäß §22 InvStG	Kurslieferung	Fachinformation F10-2017 Fachinformation F24-2017 Fachinformation F36-2017 Fachinformation F10-2017 Fachinformation F24-2017 Fachinformation F39-2017 Fachinformation F08-2018 Fachinformation F23-2018 Fachinformation F32-2018 Fachinformation F33-2018
X 3	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß §56 Abs. 2 InvStG, die ab 2018 nicht mehr dem InvStG unterliegen							424 Veräußerung gemäß §56 Abs. 2 InvStG von Investmentfonds nach § 1 Abs. 1b Satz 2 InvStG i.d.F. 31.12.2017, die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG i.d.F. 1.1.2018 ab 2018 nicht mehr dem InvStG unterliegen	Kurslieferung	Fachinformation F10-2017 Fachinformation F24-2017 Fachinformation F39-2017
X 4	Investmentvermögen	Steuereutrale Verschmelzung von Investmentfonds mit Wechsel der Teilfreistellung							384 Steuereutrale Verschmelzung mit Wechsel der Teilfreistellung gemäß §20 InvStG	Kurslieferung Rücknahmepreis/ Niedrigster Börsenkurs der neuen Anteile am Ex-Tag	Weichen die anzuwendenden Teilfreistellungsätze des Übertragenden von dem des übernehmenden Investmentfonds ab, kommt es an dem auf den Übertragungsschicht folgenden Tag zu einer Veräußerung gem § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG. Diese Veräußerungsfiktion lässt jedoch die Wirksamkeit der Verschmelzung nach § 23 InvStG und deren Rechtsfolgen auf Anlegerebene unberührt. Nach § 23 Absatz 3 Satz 2 InvStG ist die Teilfreistellung des untergehenden Fonds zu berücksichtigen. Fachinformation F10-2017 Fachinformation F39-2017 Fachinformation F08-2018 Fachinformation F23-2018 Fachinformation F26-2018 Fachinformation F02-2019
Y 1	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß §19 Absatz 2 InvStG - Fällt nicht mehr in den Anwendungsbereich des InvStG							423 Veräußerung gemäß §19 Abs. 2 InvStG	Rücknahmepreis/ Niedrigster Börsenkurs der neuen Anteile am Ex-Tag	Fachinformation F10-2017 Fachinformation F24-2017 Fachinformation F39-2017 Fachinformation F05-2023
Z 2	Investmentvermögen	Steuereutrale Verschmelzung (inkl. Spitzenausgleich in bar) mit Wechsel der Teilfreistellung gem. §20 InvStG							385 Steuereutrale Verschmelzung, inkl. Spitzenausgleich in bar, mit Wechsel der Teilfreistellung gem. §20 InvStG	Kurslieferung Rücknahmepreis/ Niedrigster Börsenkurs der neuen Anteile am Ex-Tag	Weichen die anzuwendenden Teilfreistellungsätze des Übertragenden von dem des übernehmenden Investmentfonds ab, kommt es an dem auf den Übertragungsschicht folgenden Tag zu einer Veräußerung gem § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG. Diese Veräußerungsfiktion lässt jedoch die Wirksamkeit der Verschmelzung nach § 23 InvStG und deren Rechtsfolgen auf Anlegerebene unberührt. Nach § 23 Absatz 3 Satz 2 InvStG ist die Teilfreistellung des untergehenden Fonds zu berücksichtigen. Fachinformation F02-2019 Fachinformation F26-2018 Fachinformation F23-2018 Fachinformation F08-2018 Fachinformation F10-2017 Fachinformation F39-2017 Fachinformation F38-2017
AA 1	Wertpapier	Wertlose Titel							980 Wertlose Titel		siehe Protokoll WM-Arbeitskreis Kapitalmaßnahmen/Steuer vom 05.04.2022
AA 2	Optionscheine, Zertifikate mit Knock-Out Charakter	Wertloser Verfall							980 Wertlose Titel		Fachinformation F32-2016 Fachinformation F23.ab-2017 Fachinformation F26-2019 Fachinformation F21-2020
AA 3	Anleihen	Forderungsausfall bzw. -verzicht während der Laufzeit							9	980 Wertlose Titel	Fachinformation F32-2016 Fachinformation F23.ab-2017 Fachinformation F26-2019 Fachinformation F21-2020 Fachinformation F19-2023 v. 14.08.2023

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions	KD087	KV085	LD008A	LD006A	LD007	LD087	LV085	Anmerkungen
-----	------------	----------	------------------------------	-------	-------	--------	--------	-------	-------	-------	-------------

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions	KD087	KV085	LD008A	LD006A	LD007	LD087	LV085	Anmerkungen
-----	------------	----------	------------------------------	-------	-------	--------	--------	-------	-------	-------	-------------